

D

As Königliche Landes-Administrations Collegium hat seit einiger zeit mit eben so viel bewundernden Erstaunen, als ~~einigen~~ ^{einigen} Menschen Gefühl, und des so sehr der äußern und innern wohlfart der hiesigen Provintz entsprechend ist, leider bemercken, und theils durch die eingegangene Berichte erfahren, daß so häufige Brandstiftungen in hiesiger Provintz und besonders in denen Dorfschaften des Landes Kessel bishero bald hie, bald da, entstanden, ja so gar Brand-Briefe vorgegangen, und endlich dem äußerlichen sichern Vernehmen nach, gar in diesen verschiedenen Dorfschaften gedrohet worden, daß nach und nach alle Dörfer des Landes Kessel durch Brand verwüstet werden sollen.

Es wird dem ^{nach} jeden Schultheiß und Regierern ihres Dorfs hiemit und kraft dieses alles Ernstes anbefohlen, auch Zugleich verwarnet, dahin den aufmerksamsten Bedacht zu nehmen, da es leider mehr als zu gewiß ist, daß alle die bis hiehin entstandene Feuers Brünsten durch gottlosen, boshafte, und zum schande der Menschheit herum streiffende Leuthen angelegt, und ausgeübt worden, daß dergleichen Bösewichter, mit alle nur mögliche Mühe und Fleiß, ausgekundschaft werden; zu welchem Ende der Schultheiß und die Regierer nicht nur ihr möchlichstes Augenmerk darauf zu richten haben daß alle und jede nur irgend verdächtig und nicht mit gute Atteste und Pässen versehene Personen, so fort arre-tiret, mit sichere Begleitung anhero gebracht, oder solche in diesen oder jenen Gericht so lange sicher angehalten werden, bis davon bey dem Landes Administrations Collegio Anzeige geschehen, und das nötige darauf verfüget werden könne.

Ja in allen denen Orten wo nur irgend eine Unsicherheit oder äußerlichen Gerede noch sonst dergleichen in der Art zu befürchten stehen mögte, hat der Schultheiß oder die mehr erwehnte Regierer, der erste der beste so fort die veran-staltung zu treffen, daß die Dorfschaften so wohl bey Tage als Nacht ordentliche Wachten ununterbrochen fortsetzen, bis man alles völlig wieder sicher in Ruhe glaubt. Wird indes-sen ein oder anderer unterthan darunter was zur Last gelegt werden können, und als wenn ein solcher mit Gründe darun-

ter

ter seine schuldige Pflicht manquiret, so hat derselbe sich die allerhärteste Ahndung zu gewärtigen, die bis zur Vestungs und Zuchthaus Strafe sich erstrecken wird, und befundenen Umstände nach, als würde etwan gar eine quasi vorgesetzter oder solcher der darüber die mit Aufsicht gehabt, in solcher pflichtswiedrige Nachlässigkeit, Verhehlung oder wohl gar Mittheilnehmung an einer dergleichen schandthath betroffen oder überwiesen wird, ein solcher mit Lebenslängliche Vestungs und Karre, oder wohl gar Lebens Straffe ganz ohnfehl- bahr bestraft werden; welches also jederman zur respectiven Nachricht und Achtung dient.

Geldern den 3. November 1786.

Königl. Preusf. Landes Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.

v. Pichmann. Fhr. v. Keverberg. Postmans.

v. Boden. Poell.

CIRCULARE
An sämtliche Beamte und Regierer
des Hertzogtums Geldern:

Heinius